

Stellungnahme

Erstellt: verfasst von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Juristen
Leo Sigg

Abgenommen: abgenommen vom Vorstand am 12.10.2023

Vernehmlassung Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern

Wichtigste Eckpunkte

- Einfachere Zugänglichkeit amtlicher Informationen
- Die an amtlichen Informationen interessierte Person muss nicht mehr glaubhaft machen, dass sie ein eigenes, schutzwürdiges Interesse hat, um den Zugang zu einem bestimmten Dokument zu erhalten. Auch muss die interessierte Person keine persönlichen Merkmale wie z.B. Wohnort im Kanton Luzern aufweisen.
- Die Behörde muss die Verweigerung oder Einschränkung des Dokumentenzugangs begründen.
- Das Öffentlichkeitsprinzip dient als Instrument der Kontrolle von Verwaltung und Staat durch die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Öffentlichkeit.
- Mit dem Öffentlichkeitsprinzip soll Transparenz von Auftrag und Tätigkeit der Verwaltung sichergestellt und damit Vertrauen und Akzeptanz geschaffen werden.
- Im Einzelfall kann der Informationszugang ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen beeinträchtigt werden.
- Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden das Öffentlichkeitsprinzip einführen müssen. Erlassen sie kein Reglement, soll nach einer Übergangsfrist die kantonale Regelung gelten.

Anregungen/Fragen

- Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass bei Zugangsgesuchen, deren Bearbeitung einen erheblichen Aufwand verursacht, eine Gebühr erhoben werden kann. Die Gebühren sollen in der Verordnung geregelt werden. Das Gesetz sollte den Umfang einer Gebühr im Grundsatz bereits regeln. Dabei sollten Kategorien geschaffen werden, wann welche Leistungen welche Kosten verursachen. Z.B. sollten Dokumente, wenn diese aus Datenbeständen mittels eines einfachen elektronischen Vorgangs erstellt werden können, kostenlos sein. Auch sollte definiert werden, ab welchem Aufwand Kosten anfallen und die Kosten in den Grundzügen geregelt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass z.B. der Bund nur noch bei besonders aufwändigen Verfahren Gebühren erheben will. Es wird angeregt, die Grundzüge der Gebühr bereits im Gesetz zu verankern.
- Die Mitteilung der Verwaltung, dass ein Zugang nicht gewährt werden kann, ist kostenlos. Verlangt ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin im Rahmen des rechtlichen Gehörs einen anfechtbaren Entscheid, ist vorgesehen, eine Gebührenpflicht einzuführen. Dies ist unverständlich, fällt der Aufwand der sorgfältigen Prüfung bereits vor dem rechtlichen Gehör mit dem Erlass der Mitteilung an. Der Erlass der Verfügung ist einzig die Bestätigung des ursprünglichen Entscheids. Zudem dient das Öffentlichkeitsprinzip der Transparenz von Auftrag und Tätigkeit der Verwaltung, die Amtshandlung liegt damit im öffentlichen Interesse und es werden keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Es wird daher angeregt, dass für den Erlass der anfechtbaren Verfügung von Amtes wegen auf die Einforderung der Gebühr auf Basis von §22 Abs. 1 lit. b GebG verzichtet wird.
- Im Kanton Basel-Land sind alle Organisationseinheiten von Kanton und Gemeinden einschliesslich deren juristischen Personen mit öffentlichen Aufgaben dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt. Der Kanton Luzern will die Trägerschaften kantonaler Aufgaben rechtlich selbständiger Organisationen von der Gesetzgebung ausnehmen. Dies, weil diese rechtlich selbständig seien. Sie üben aber eine öffentliche Tätigkeit aus, über die Rechenschaft abgelegt werden muss. Zudem ist kein plausibler Grund ersichtlich, weshalb Träger hoheitlicher Aufgaben, nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden sollten. Eine Ausnahme des Öffentlichkeitsprinzips für selbständige Organisationen, welche hoheitliche Aufgaben ausüben, könnte die Regierung zudem dazu verleiten, externe Organisationseinheiten zu erschaffen, um das Öffentlichkeitsprinzip zu umgehen. Es wird deshalb angeregt, das Öffentlichkeitsgesetz auf alle Träger hoheitlichen Handelns anzuwenden.

- Kantonale Datenschutzgesetz soll eine neue Bestimmung aufgenommen werden, die den Zugang zu anonymisierten Dokumenten der Verwaltung ermöglicht und somit verhindert, dass schützenswerte Personendaten öffentlich zugänglich gemacht werden. -> Verantwortung? Öffentliches Interesse gegenüber privatem Interesse?

Mögliche Stellungnahme

Die Grünliberalen des Kanton Luzerns unterstützen die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern, sehen jedoch auch Optimierungsbedarf in Bereichen der Gebühren sowie der Anwendbarkeit auf Träger hoheitlichen Handelns selbständiger Organisationseinheiten.